

Klageerzwingungsverfahren

3 Ws 20/99

Oberlandesgericht Hamm

BESCHLUSS

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n

den Schreiner Anton Meier,
geboren am 13.08.1964 in Bonn,
wohnhafte Hauptstr. 10, 50676 Köln,
Deutscher, verheiratet,

- Verteidiger: Rechtsanwalt Gierig, ... -

w e g e n Diebstahl, Körperverletzung
hier: Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 II StPO

Antragsteller: Wolfgang Vogel, wohnhaft Tulpenweg 20, 80321 München
- vertreten durch RA Bims, Düsseldorf -

Auf den Antrag des Antragsstellers vom 30.11.2001 auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid des Generalstaatsanwaltes in Hamm vom 13.10.2002 hat der 4. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft am 14. April 2002 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Schlaw, den Richter am Oberlandesgericht Klug, die Richterin am Oberlandesgericht Naseweis

b e s c h l o s s e n :

1. Der Antrag wird verworfen.
oder: Der Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft vom ... wird aufgehoben.
Gegen den Beschuldigten wird öffentliche Klage erhoben.
2. Die durch den Antrag veranlassten Kosten trägt der Antragsteller / die Staatskasse.

G r ü n d e

Zulässigkeit

Statthaftigkeit 172 II 1

ASt = Verletzter (oder Angehöriger bei Todesfolge)

Frist

für Beschwerde 171 I 1 = 2 Wochen

läuft nur bei ordnungsgemäßer Belehrung 172 I 3 im Einstellungsbescheid

für Antrag beim OLG 172 I 1 = 1 Monat (Unterschrift RA

kein Ausschluss gem. 172 II 3 (wenn nur Opfer eines Privatklagedelikts)

Begründetheit

Wenn Einstellungsbescheid rechtswidrig ist

d.h. wenn hinreichender Tatverdacht gegen Beschuldigten besteht.

(Verneinung des öff. Interesses durch die GenStA ist als Ermessensentscheidung nicht überprüfbar)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 177 StPO.

(Unterschriften Richter)